

Neuerlass der Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Laudenschbach

Der Gemeinderat Laudenschbach hat am 12.06.2018 folgende Satzung beschlossen. Die Satzung wird gemäß Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung nachstehend bekannt gemacht:

Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der Gemeinde Laudenschbach

vom 14.06.2018

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Laudenschbach folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung, wobei eine Verlängerung nur in vollen Jahren zulässig ist,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Angefangene Jahre werden bei dieser Frist auf volle Jahre aufgerundet. Somit ist auch in diesem Fall eine Verlängerung nur in vollen Jahren zulässig.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a beträgt für
 - a) Einzelgrabstätte 1.430,00 Euro
 - b) Doppelgrabstätte 1.790,00 Euro

c) Familiengrabstätte	3.580,00 Euro
d) Kindergrabstätte	280,00 Euro
e) Urnenerdgrabstätte (vierfach)	1.310,00 Euro
f) Urnenerdgrabstätte (zweifach)	880,00 Euro
g) Urnengemeinschaftsgrabstätte	660,00 Euro
h) Urnenwand (Kammer)	1.600,00 Euro
i) zusätzliche Urne im Erdgrab	210,00 Euro

(2) Die Grabnutzungsgebühr nach § 3 Abs. 1 Buchstaben b und c beträgt für jedes Jahr der Verlängerung für:

a) Einzelgrabstätten	57,20 Euro
b) Doppelgrabstätte	71,60 Euro
c) Familiengrabstätte	143,20 Euro
d) Kindergrabstätte	28,00 Euro
e) Urnenerdgrabstätte (vierfach)	87,33 Euro
f) Urnenerdgrabstätte (zweifach)	58,67 Euro
g) Urnengemeinschaftsgrabstätte	44,00 Euro
h) Urnenwand (Kammer)	106,67 Euro

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt 240,00 Euro. Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle beträgt pro angefangenem Benutzungstag: 70,00 Euro.

(2) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes bzw. die Urnenbeisetzung (§ 25 Friedhofssatzung) beträgt:

a) Erdbestattung: Normaltief	570,00 Euro,
b) Erdbestattung: Tieferlegung	690,00 Euro,
c) bei einer Kindergrabstätte	270,00 Euro,
d) bei einer Urnenerdgrabstätte	260,00 Euro
e) bei der Urnenwand	170,00 Euro.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Laudenzbach vom 13.12.2000 in der Fassung der Änderungssatzung vom 13.11.2013 außer Kraft.

Gemeinde Laudenzbach, den 14.06.2018

Bernd Klein

Bernd Klein
Erster Bürgermeister

